

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Haupt- und Nebenfach „Lateinische Philologie des Mittelalters“ des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 40, S. 244–245) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 3. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 69, S. 390)

# **Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Haupt- und Nebenfach „Lateinische Philologie des Mittelalters“ des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471ff.), hat der Senat der Universität Freiburg am 24. März 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Haupt- und Nebenfach Lateinische Philologie des Mittelalters des Studienganges Bakkalaureus Artium/B.A. ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das gewählte Fach getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Haupt- bzw. Nebenfaches Lateinische Philologie des Mittelalters im B.A.-Studiengang.

### **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und

b) ggf. ergänzende Nachweise über das Lateinum oder äquivalente Lateinkenntnisse gemäß § 6 beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Seminars für Lateinische Philologie des Mittelalters zusammen, die von der Leitung der Universität bestimmt werden.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Eignungsfeststellungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

## **§ 6 Eignungskriterien**

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Nachweis des Latinums oder Nachweis äquivalenter Lateinkenntnisse

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

### **Änderungssatzungen:**

**Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Haupt- und Nebenfach „Lateinische Philologie des Mittelalters“ des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Juli 2004** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 40, S. 244–245)

**Erste Änderungssatzung vom 3. September 2008** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 69, S. 390):

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.